

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Dietmar Rieth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stromversorger kündigen Kompromiß bei der Vergütung der Stromeinspeisung

Das Stromeinspeisegesetz vom 7. Dezember 1990 regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht vergütet wird Strom aus einer installierten Generatorleistung über fünf Megawatt oder aus Anlagen, die zu mehr als 25 % der Bundesrepublik, einem Bundesland oder einem öffentlichen Elektrizitätsunternehmen gehören. Die Vergütung beträgt zwischen 13,91 und 16,70 Pfennig/kWh. Bezogen auf die Verhältnisse von 1990 würde es bei einer Verdoppelung der Einspeisung zu einem Anstieg „der zusätzlichen Kosten für die öffentliche Stromversorgung auf etwa 100 Mio. DM führen“, so die Begründung zum Stromeinspeisegesetz. Die Stromversorgungsunternehmen versuchen laut Presseberichten von heute, durch die Verweigerung der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung Klageverfahren zu provozieren, in denen sie das Stromeinspeisegesetz kippen wollen.

Das Stromeinspeisegesetz war aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes verabschiedet worden und ist ein Mittel zur Förderung erneuerbarer Energien. Auch nach Ansicht von Naturschutzverbänden ist die Vergütung zu niedrig angesetzt, um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung entscheidend zu erhöhen. In Rheinland-Pfalz wären vor allem die vielen Betreiberinnen und Betreiber von Windkraftanlagen von einer Mißachtung des Stromeinspeisegesetzes betroffen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Welche Position hat die Landesregierung bezüglich des Vorgehens der Stromversorger gegen das Stromeinspeisegesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung?
2. Welche Energieversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz haben in wie vielen Fällen die Vergütungen nach dem Stromeinspeisegesetz verweigert oder dies angekündigt?
3. Welche Maßnahmen wird die Energieaufsicht des Landes in den Fällen der Mißachtung des Stromeinspeisegesetzes gegen die betreffenden Energieversorgungsunternehmen einleiten?
4. Welche Auswirkungen hat die angekündigte Mißachtung des Stromeinspeisegesetzes auf die Unternehmen in Rheinland-Pfalz, die im Bereich Anlagenbau und Errichtung für „erneuerbare Energien“ tätig sind?
5. Ist die Landesregierung, ähnlich wie Nordrhein-Westfalen, bereit, eine erhöhte Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen zu genehmigen? Wenn nein, Begründung.

Dietmar Rieth